

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

66. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 22. Mai 2012

Nummer 8

## INHALT

Tag		Seite
9. 5. 2012	<b>Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes</b> ..... 11110 03	97
9. 5. 2012	<b>Gesetz zur Neufassung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern und zur Änderung des Gesetzes zur Ausfüllung des Berufsbildungsgesetzes auf dem Gebiet der Berufsausbildung im öffentlichen Dienst</b> ..... 70100 (neu), 20461 01, 70100 01	98
9. 5. 2012	<b>Gesetz zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe</b> ..... 21064 07	100
10. 5. 2012	<b>Gesetz zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages und zur Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes</b> ..... 21013, 21013	102

**Gesetz  
zur Änderung des  
Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes**

**Vom 9. Mai 2012**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 7 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), werden die Angabe „Entgeltgruppe 8“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9 Stufe 4“ ersetzt, die Worte „in einer nach Grundentgelt und Entwicklungsstufen gestuften Entgelttabelle“ gestrichen sowie nach dem Wort „festzusetzen“ ein Semikolon und die Worte „für den Fall der Beschäftigung mehrerer oder höher eingruppiertener Bürokräfte dürfen die einzelnen Entgelte die Beträge der Entgeltgruppe 9 Stufe 4 nicht übersteigen“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Hannover, den 9. Mai 2012

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

David M c A l l i s t e r

**Gesetz**  
**zur Neufassung des Niedersächsischen**  
**Ausführungsgesetzes zum Gesetz zur vorläufigen**  
**Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern**  
**und zur Änderung des Gesetzes zur Ausfüllung**  
**des Berufsbildungsgesetzes auf dem Gebiet der**  
**Berufsausbildung im öffentlichen Dienst**

Vom 9. Mai 2012

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Niedersächsisches Ausführungsgesetz  
zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts  
der Industrie- und Handelskammern  
(Nds. AG IHKG)

§ 1

Kammern und Kammerbezirke

(1) <sup>1</sup>Industrie- und Handelskammern im Sinne des § 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 61 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), werden von der Landesregierung nach Anhörung der betroffenen Kammerzugehörigen errichtet und aufgelöst. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für die Änderung der Bezirke der Industrie- und Handelskammern. <sup>3</sup>Bei der Abgrenzung der Bezirke sollen deren Eigenart, die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit und die steuerliche Leistungsfähigkeit der Kammerzugehörigen sowie die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit maßgebend sein.

(2) Werden Bezirke der Industrie- und Handelskammern geändert, so muss eine Vermögensauseinandersetzung erfolgen; können sich die beteiligten Kammern hierüber nicht einigen, so entscheidet das für Wirtschaft zuständige Ministerium.

§ 2

Dienstherrnfähigkeit

Die Industrie- und Handelskammern sind dienstherrnfähig.

§ 3

Sachverständige

Die Industrie- und Handelskammern sind im Rahmen ihrer Aufgaben zuständige Stellen zur Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen und besonders geeigneten Personen gemäß § 36 der Gewerbeordnung.

§ 4

Jahresabschluss

<sup>1</sup>Das für Wirtschaft zuständige Ministerium kann Grundsätze für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Industrie- und Handelskammern aufstellen. <sup>2</sup>Es bestimmt die Stellen, die den Jahresabschluss prüfen dürfen.

§ 5

Vollstreckung

Für die Vollstreckung von Ansprüchen der Industrie- und Handelskammern auf Zahlung von Beiträgen, Sonderbeiträgen, Gebühren und Auslagen ist abweichend von § 3 Abs. 8 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz anzuwenden.

§ 6

Aufsicht

(1) <sup>1</sup>Die Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern und die öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüsse nach § 10 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern führt das für Wirtschaft zuständige Ministerium. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 obliegt die Aufsicht in Angelegenheiten der Berufsbildung dem Kultusministerium.

(2) <sup>1</sup>In Ausübung der Aufsicht wendet die Aufsichtsbehörde die zur Herstellung eines gesetzmäßigen Zustandes erforderlichen Aufsichtsmittel an. <sup>2</sup>Sie kann die Vollversammlung auflösen, wenn sich die Industrie- und Handelskammer nicht im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften hält und andere Aufsichtsmittel nicht ausreichen. <sup>3</sup>Innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Auflösung ist eine Neuwahl vorzunehmen. <sup>4</sup>Das bisherige Präsidium führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Präsidiums weiter und bereitet die Neuwahl der Vollversammlung vor; die Aufsichtsbehörde kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten einsetzen, die oder der die Befugnisse der Vollversammlung, des Präsidiums oder beider Organe ausübt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes  
zur Ausfüllung des Berufsbildungsgesetzes auf dem  
Gebiet der Berufsausbildung im öffentlichen Dienst

Das Gesetz zur Ausfüllung des Berufsbildungsgesetzes auf dem Gebiet der Berufsausbildung im öffentlichen Dienst vom 16. Dezember 1979 (Nds. GVBl. S. 331), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 444), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit Bundesrecht für die Ordnung der Berufsausbildung im öffentlichen Dienst einen Rahmen setzt, wird das für den jeweiligen Ausbildungsberuf zuständige Ministerium ermächtigt, im Benehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem Kultusministerium durch Verordnung die zur Ausfüllung des Bundesrechts erforderlichen Bestimmungen zu treffen.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

<sup>1</sup>Das für Inneres zuständige Ministerium und das für Wirtschaft zuständige Ministerium werden ermächtigt, im Benehmen mit dem Kultusministerium für die Berufsausbildung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich ein kommunales Studieninstitut zur zuständigen Stelle im Sinne des § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), zu bestimmen. <sup>2</sup>Das kommunale Studieninstitut unterliegt insoweit der Fachaufsicht des jeweiligen Ministeriums.“

Artikel 3

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 20. Dezember 1957 (Nds. GVBl. Sb. I S. 552), geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 29. Mai 1995 (Nds. GVBl. S. 126), außer Kraft.

Hannover, den 9. Mai 2012

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

David M c A l l i s t e r

**Gesetz**  
**zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe**

**Vom 9. Mai 2012**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kammergesetz für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 wird der Betrag „1 500 Euro“ durch den Betrag „2 500 Euro“ ersetzt.
2. Dem § 9 wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Kammern können gegenüber ihren Mitgliedern und den in § 3 Abs. 1 genannten Personen die Maßnahmen treffen, die zur Erfüllung von deren Berufspflichten erforderlich sind.“
3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Die Mitglieder der Ethikkommission werden ehrenamtlich tätig; sie sind nicht weisungsgebunden.“
4. Dem § 12 Abs. 3 wird der folgende Satz 9 angefügt:

„Die Mitglieder des Ausschusses nach Satz 1 und die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden ehrenamtlich tätig.“
5. Dem § 20 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden ehrenamtlich tätig.“
6. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„In der Kammersatzung können von Satz 1 abweichende Regelungen getroffen werden.“
7. § 33 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Die Notfalldienstordnung kann vorsehen, dass nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 zur Teilnahme am Notdienst verpflichtete Kammermitglieder verpflichtet werden können, den Notfalldienst in einer bestehenden zentralen Notfallpraxis abzuleisten und dem Umfang der dort erbrachten Leistungen entsprechende anteilige Betriebskosten dieser Praxis zu tragen; Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend.“
8. § 37 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ermächtigung zur Weiterbildung nach Absatz 1 setzt die fachliche und persönliche Eignung des Kammermitglieds sowie dessen ausreichende Anwesenheit in der Weiterbildungsstätte voraus.“
  - b) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Kammer ist berechtigt, zur Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Weiterbildungs-ermächtigung und für die Zulassung als Weiterbildungsstätte die in der Einrichtung befindlichen Patientenakten einzusehen.“
  - c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

9. § 38 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Die Weiterbildung darf in Teilzeit abgeleistet werden, wenn Gesamtdauer, Niveau und Qualität den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen. <sup>2</sup>Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 trifft die Kammer.“

10. Dem § 40 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Hat die Kammer eines anderen Landes die Wiederholung der Prüfung von der Erfüllung von Voraussetzungen abhängig gemacht, die denen nach Absatz 2 Satz 1 entsprechen, so sind diese Voraussetzungen auch für eine Wiederholung der Prüfung in Niedersachsen zu erfüllen. <sup>2</sup>Die in einem anderen Land erteilte Zulassung zur Prüfung gilt auch in Niedersachsen.“

11. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Diese Regelungen können vorsehen, dass Bestimmungen des § 35 Abs. 2 und der §§ 37 bis 40 entsprechend anzuwenden sind; dabei kann anstelle der mündlichen eine schriftliche Prüfung vorgesehen werden.“

- b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Weiterbildungsordnung kann vorsehen, dass die Kammer die Durchführung der Weiterbildung in regelmäßigen Abständen bewertet, die dafür erforderlichen Daten verarbeitet und die Ergebnisse den Kammermitgliedern und anderen Personen mit einem berechtigten Interesse zusammengefasst oder einzelfallbezogen zugänglich macht. <sup>2</sup>Dabei kann geregelt werden, wie die Träger der Weiterbildungsstätten, die zur Weiterbildung ermächtigten Kammermitglieder und die eine Weiterbildung ableistenden Kammermitglieder an der Bewertung nach Satz 1 mitzuwirken haben.“

12. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Ärztekammer regelt das Nähere zur besonderen Ausbildung in der Allgemeinmedizin in der Weiterbildungsordnung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG; sie kann festlegen, dass die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin länger als drei Jahre dauert.“

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ausbildung“ die Worte „in der Allgemeinmedizin“ eingefügt.

13. Die §§ 43 bis 45 werden gestrichen.

14. § 48 Abs. 5 wird gestrichen.

15. In § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird der Betrag „50 000 Euro“ durch den Betrag „100 000 Euro“ ersetzt.

16. In § 64 Abs. 1 werden das Wort „Tadel“ durch das Wort „Verwarnung“ und der Betrag „1 500 Euro“ durch den Betrag „3 000 Euro“ ersetzt.

17. In § 66 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 wird jeweils der Betrag „500 Euro“ durch den Betrag „3 000 Euro“ ersetzt.

18. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

- |  |   |
|--|---|
| <p>19. § 76 wird wie folgt geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Absatz 2 wird gestrichen.</li><li>b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.</li></ul> <p>20. § 78 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Satz 2 wird gestrichen.</li><li>b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.</li></ul> <p>21. In § 81 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „das beschuldigte Kammermitglied, die Kammer und deren Aufsichtsbehörde (Beteiligte)“ durch die Worte „das beschuldigte Kammermitglied und die Kammer (Beteiligte)“ ersetzt.</p> <p>22. § 82 Abs. 2 wird wie folgt geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.</li><li>b) Satz 2 wird gestrichen.</li></ul> | <p>23. § 85 a wird wie folgt geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz 4 angefügt:<br/>„<sup>4</sup>Die Kammern dürfen die in Absatz 1 genannten Daten ihrer Kammermitglieder an entsprechende Kammern anderer Länder übermitteln, soweit dies für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben oder der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist.“</li><li>b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Kammermitglieder“ die Worte „und Dritter“ eingefügt.</li></ul> <p style="text-align: right;">Artikel 2</p> <p>Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.</p> |
|--|---|

Hannover, den 9. Mai 2012

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

David McAllister

**Gesetz**  
**zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages**  
**und zur Änderung des**  
**Niedersächsischen Glücksspielgesetzes**

**Vom 10. Mai 2012**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Glücksspielstaatsvertrages

Der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) vom 30. Januar/31. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 756, 768), der nach Absatz 6 des Gesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756) seit dem 1. Januar 2012 als Landesrecht fortgilt, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes werden die Worte „in Deutschland“ durch einen Gedankenstrich und die Worte „Übergangsregelung Niedersachsen“ ersetzt.
  2. § 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
      - aa) Im einleitenden Satzteil wird nach dem Wort „sind“ das Wort „gleichrangig“ eingefügt.
      - bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wetsucht zu verhindern,“.
      - cc) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,“.
    - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Um diese Ziele zu erreichen, sind differenzierte Maßnahmen für die einzelnen Glücksspielformen vorgesehen, um deren spezifischen Sucht-, Betrugs-, Manipulations- und Kriminalitätsgefährdungspotenzialen Rechnung zu tragen und auf diese Weise die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen.“
  3. Dem § 4 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 4 können die Länder zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 den Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet erlauben, wenn keine Versagungsgründe nach Absatz 2 vorliegen und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

    1. Der Ausschluss minderjähriger oder gesperrter Spieler wird durch Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet.
    2. Ein an die besonderen Bedingungen des Internets angepasstes Sozialkonzept nach § 6 ist zu entwickeln und einzusetzen; seine Wirksamkeit ist wissenschaftlich zu evaluieren.
    3. Wetten und Lotterien werden weder über dieselbe Internetdomain angeboten noch wird auf andere Glücksspiele verwiesen oder verlinkt.“
  4. § 5 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Art und Umfang der Werbung für öffentliches Glücksspiel sind an den Zielen des § 1 auszurichten.
- (2) <sup>1</sup>Sie darf sich nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten. <sup>2</sup>Irreführende Werbung für öffentliches Glücksspiel, insbesondere solche, die unzutreffende Aussagen über die Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne enthält, ist verboten.
  - (3) <sup>1</sup>Werbung für öffentliches Glücksspiel ist im Fernsehen, im Internet sowie über Telekommunikationsanlagen verboten. <sup>2</sup>Davon abweichend kann zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 Werbung für Lotterien und Sport- und Pferdewetten im Internet und im Fernsehen unter Beachtung der Grundsätze nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt werden.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
      - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
      - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>§ 24 Satz 2 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes bleibt unberührt.“
    - b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Klassenlotterien dürfen nur von einer von allen Vertragsländern des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder vom 15. Dezember 2011/19. Januar 2012 gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts veranstaltet werden.“
    - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.
  6. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Landesregierung wird ermächtigt, zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 durch Verordnung

      1. die Erteilung der Erlaubnis zur Veranstaltung oder Vermittlung von Sportwetten von der Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen abhängig zu machen,
      2. an die Veranstaltung von Sportwetten zusätzliche Anforderungen zu stellen,
      3. zu bestimmen, dass die Werbung für Sportwetten im Fernsehen unmittelbar vor und während einer Live-Übertragung von Sportereignissen nicht erlaubt werden darf, und
      4. Sportwetten während des laufenden Sportereignisses zu verbieten.“
    - b) Satz 3 wird gestrichen.
  7. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; darin werden nach dem Wort „begrenzen“ das Semikolon und die Worte „§ 9 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden“ gestrichen.
    - b) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:

„<sup>2</sup>Lotterien mit planmäßigem Jackpot dürfen nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden. <sup>3</sup>Die Veranstaltung von Lotterien mit planmäßigem Jackpot ist auch in Kooperation mit anderen Lotterieveranstaltern grenzüberschreitend zulässig. <sup>4</sup>Die Auswirkungen auf die Bevölkerung sind mit einer wissenschaftlichen Begleituntersuchung zu evaluieren.“

8. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Verhältnis zu bestehenden Regelungen  
für die Klassenlotterien

Soweit die Regelungen des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder vom 15. Dezember 2011/19. Januar 2012 im Widerspruch zu Regelungen dieses Staatsvertrages stehen, sind die Regelungen dieses Staatsvertrages vorrangig anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des  
Niedersächsischen Glücksspielgesetzes

Das Niedersächsische Glücksspielgesetz vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in Deutschland“ durch einen Gedankenstrich und die Worte „Übergangsregelung Niedersachsen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
    - aaa) Im einleitenden Satzteil wird nach dem Wort „sind“ das Wort „gleichrangig“ eingefügt.
    - bbb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern,“.
    - ccc) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,“.
  - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Um diese Ziele zu erreichen, sind differenzierte Maßnahmen für die einzelnen Glücksspielformen

vorgesehen, um deren spezifischen Sucht-, Betrugs-, Manipulations- und Kriminalitätsgefährdungspotenzialen Rechnung zu tragen und auf diese Weise die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen.“

2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „veranstalten“ ein Semikolon und die Worte „§ 22 Abs. 1 Satz 3 GlüStV bleibt unberührt“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Lotterien mit planmäßigem Jackpot können auch in Kooperation mit anderen Lotterieveranstaltern grenzüberschreitend veranstaltet werden.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Es werden die folgenden Absätze 11 und 12 angefügt:

„(11) Zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 Abs. 3 sollen der Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet erlaubt werden, wenn die in § 1 GlüStV genannten Ziele erreicht werden.

(12) Abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 1 GlüStV kann zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 Abs. 3 Werbung für Lotterien und Sport- und Pferdewetten im Internet und im Fernsehen unter Beachtung der Grundsätze des § 5 Abs. 1 und 2 GlüStV erlaubt werden.“

4. In § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 wird jeweils das Wort „Nordwestdeutschen“ durch die Angabe „GKL Gemeinsame“ ersetzt.

5. § 22 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Glücksspielaufsichtsbehörde erteilt die nach § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 und § 5 Abs. 3 Satz 2 GlüStV erforderlichen Erlaubnisse.“

Artikel 3

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.  
<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nr. 5 Buchst. b und c, Nr. 8 und Artikel 2 Nr. 4 am 1. Juli 2012 in Kraft.

Hannover, den 10. Mai 2012

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

David McAllister

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abonnementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405  
**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**